

Hurra, wir stolpern ins Internet!

Von Stolpersteinen und Gehhilfen für schulische Medienproduktionen am Weg zur Partizipation an der internetten Mediengesellschaft

von Christian Berger

Medienproduktionen werden in der Regel nicht für die Schublade im LehrerInnentisch hergestellt, sondern sollen interessierte Personen außerhalb der Schule erreichen. Durch Entwicklung von Web 2.0 Anwendungsprogrammen und die vereinfachte Digitalisierung der audio-visuellen Produktionen entstehen neue Verwertungs- und Veröffentlichungsmöglichkeiten auch im Bildungsbereich. Durch die verbesserte Anbindung von Schulen ans Internet und den integrativen Einsatz von IKT im Unterricht nimmt die Zahl der multimedialen Produktionen zu. Wissen zu teilen bedeutet Wissen und Informationen auch verfügbar zu machen, zu publizieren. Das implizite Wissen der SchülerInnen wird explizit gemacht, steht der Gesellschaft zur Verfügung und kann und soll von anderen genutzt werden. Dadurch verlassen diese Arbeiten den geschützten Klassenraum und treten in die Öffentlichkeit. Sie werden Teil der Medienlandschaft. Hier jedoch gelten Regeln und Gesetze, die nicht für den Unterricht, sondern für den Markt geschaffen wurden. Beim Schritt in die Öffentlichkeit erhalten Urheberrecht, Medienrecht und Zivilrecht erweiterte Bedeutung. LehrerInnen sind keine JuristInnen. Auch der Autor ist Lehrer und kein Jurist. Pädagogische Medienarbeit macht es notwendig einen Blick in den Gesetzesdschungel zu wagen, um relevante Stolpersteine zu erkennen. Zusätzlich gibt es über die Gesetze hinausgehende, gesellschaftlich relevante Rahmenbedingungen, die auch Beachtung finden sollten (wie z.B. die journalistische Ethik). Daher handelt es sich in diesem Beitrag ausdrücklich nicht um eine juristische Expertise, sondern um einen Diskussionsbeitrag zum Thema, mit dem Versuch einige Probleme aufzuzeigen und LehrerInnen als Nicht-JuristInnen für das Thema zu sensibilisieren.

Aufbruch zur medialen Artikulation

Wir leben – zumindest in unserem Kulturkreis - in einer Wissensgesellschaft, in der mediale Kommunikation zum Alltag gehört. E-Learning und die damit zusammenhängende Mediendidaktik sowie Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen werden als zentrale Punkte in der Bildungspolitik immer wieder formuliert. Dies erfordert jedoch mehr als ergänzende Hinweise in Lehrplänen und die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen zum Thema. Aus meiner Sicht ist ein radikales Überdenken der Rolle von Lehrenden und Lernenden nötig. Es gilt den Schritt aus dem geschützten Raum des Klassenzimmers bzw. der Schule hinaus in die Öffentlichkeit zu wagen. Es gilt aber gleichzeitig hierfür sowohl die Lehrenden als auch die beteiligten Institutionen (Schule, Hochschule, Schuladministration) vorzubereiten. In einer partizipativen Medienlandschaft ist es nicht mehr möglich, auf zentralistischen Direktiven aufzubauen. Es gilt deshalb die Lehrenden dahingehend zu befähigen, die Schritte in die Medienproduktion selbstbestimmt und selbstorganisiert zu gehen. Dies wiederum erfordert begleitende Maßnahmen und Unterstützung durch die Schulorganisation. Die Rahmenbedingungen für schulische Medienproduktionen müssen weiter verbessert werden.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen behindern zumindest die Partizipation schulischer Medienarbeit bei der Online Publikation, da der organisatorische Aufwand zur Abklärung aller rechtlichen Fragen relativ hoch ist oder aber auf für SchülerInnen attraktive Inhalte verzichtet werden muss. Als Ausgangspunkt zur Erörterung dieser Feststellung möchte ich exemplarisch zwei Szenarien vorstellen, die Ihnen vielleicht in ähnlicher Form auch aus Ihrer eigenen Unterrichtspraxis bekannt sind. Die medienpädagogischen Ziele und Aktivitäten, die bei diesen Szenarien die eigentlichen Schwerpunkte der Unterrichtsarbeit bilden, und die daraus resultierende emanzipatorische Medienbildung der SchülerInnen, sowie die ebenfalls inkludierten Prozesse des sozialen Lernens werden vorerst ausgeblendet. Die dafür relevanten Überlegungen

lassen sich aus dem Grundsatzterlass des bm:ukk (bm:ukk 2001)¹ zur Medienerziehung ableiten. Der Focus in diesem Beitrag liegt auf den Medienproduktionen und deren Verwertung. Die Beschreibung der Szenarien wird daher auf die dafür relevanten Aspekte reduziert.

Szenario 1: Projekt Berufsorientierung

Im Rahmen des Unterrichts wird in einer 7. Schulstufe ein Projekt zum Thema Berufsorientierung beschlossen. Dabei sollen die SchülerInnen ihre Ergebnisse medial darstellen. Grundlage bildet eine thematische Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb der Klasse, Referate von eingeladenen ExpertInnen und die Internetrecherche der SchülerInnen. Dabei werden literarische Texte und auch dokumentarisches Filmmaterial auf den Netzwerkserver der Schule abgespeichert. Neben Materialien von der Webseite des AMS gelangen auch Videos von der Internetplattform Youtube.com, Logos von Firmen, thematisch passende Fotos von verschiedenen Webseiten in die Sammlung. Nach der Recherche entwickelt jede SchülerIn ein kurzes Storyboard mit 5 Einstellungen und dazugehörigem Kommentar, sowie eine Geräusche- und ev. auch Musikspur. Es werden ergänzende Fotos gemacht, auf denen SchülerInnen in Partner- oder Gruppenarbeit Szenen aus dem von ihnen angestrebten Berufsleben nachstellen. Die Fotos werden anschließend von den SchülerInnen mit einem Kommentar bzw. Dialog versehen und digital zu einer Diaschau zusammengestellt. Videoaufnahmen von Exkursionen, worin auch Interviews mit SchülerInnen, LehrerInnen und ExpertInnen enthalten sind, sollen zu einer kurzen Dokumentation montiert werden. Ergänzt wird das Ausgangsmaterial durch Fundstücke aus der Internetrecherche der SchülerInnen.

Letztlich entsteht eine Sammlung von 28 Tondiaschauen und eines gemeinsamen Videofilmes. Alle diese Produktionen werden auf eine DVD gebrannt, die anschließend für die SchülerInnen und interessierte KollegInnen vervielfältigt wird. Der Videofilm soll jedoch nicht nur einerseits im Klassenzimmer den beteiligten SchülerInnen (Sit.1) und dann im privaten Wohnzimmer den Verwandten (Sit.2) gezeigt werden, sondern auch im Leistungsportfolio der Schule auf der Schulhomepage (Sit.3) veröffentlicht werden. Auch eine Vorführung im Rahmen einer Schulveranstaltung (Sit.4) ist geplant.

Szenario 2: Radiosendung

Eine Gruppe von SchülerInnen beschäftigt sich inhaltlich und thematisch mit dem Struwelpeter von Peter H. Hoffmann. Zum Einstieg werden Texte aus dem Struwelpeter in mehreren Sprachen gelesen und diskutiert. Schnell kommt es zu aktuellen thematischen Bezügen wie z.B. Bulemieproblematik, Flüchtlingssituation von Schwarzafrikanern usw. Es folgt Internetrecherche und Materialiensammlung. Daraus resultiert eine Reihe von Radiosendungen, die sowohl On Air in einem Lokalradio (Sit.5) ausgestrahlt werden als auch online in einem Audioarchiv zum Nachhören on demand im Internet (Sit.6) stehen. Im Rahmen dieser Medienproduktionen wurden Musikstücke aus dem Internet genutzt. Begleitend wird vom Lehrer mit den SchülerInnen ein Weblog² (Sit.7) als Projektstagebuch geführt. Letzteres ermöglicht einerseits interessierten Personen Einblicke in den Produktionsprozess und andererseits die Einträge zu kommentieren.

In beiden Szenarien werden Medienproduktionen veröffentlicht. Dies bedeutet, dass die Produktionen den (legistisch) geschützten Raum des Klassenzimmers verlassen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich werden. Damit sind die Produktionen nicht nur als Teil der pädagogischen Arbeit sondern auch als Teil der gesellschaftlichen Medienkommunikation zu bewerten.

1 Siehe <http://www.mediamanual.at/mediamanual/leitfaden/medienerziehung/grundsatzterlass/index.php> , abgerufen am 16.2.2008

2 Siehe <http://radiobande.chbweb.name> , abgerufen am 16.2.08

Stolpern von der Schul- in die Medienlandschaft

Der Schritt in die Medienlandschaft bedeutet, dass all jene Faktoren wirksam werden, die für journalistische Produktionen allgemein gelten. Neben den Gesetzen sind journalistische Grundsätze und Vorgaben von und für die Mediendistributoren (z.B. Rundfunkstationen) zu beachten. Die Veröffentlichung steht im Umfeld einer kommerziell orientierten Medienlandschaft.

Medienprodukte werden als Handelsware gesehen, an der alle an der Produktion, der Vervielfältigung und dem Vertrieb Beteiligten verdienen möchten. Das Urheberrecht definiert und regelt diese Nutzung von Medienprodukten und ermöglicht damit die Kommerzialisierung. Im Gegensatz dazu steht das nicht kommerziell sondern kulturell und gesellschaftspolitisch orientierte Interesse der Menschen an Kommunikation und Austausch, welches vor allem im Bildungsbereich anzutreffen ist. Trotz aller Einflüsse (vgl. Abb.1) bleibt der Handlungsraum für Medienproduktionen in einer demokratischen Gesellschaft doch recht groß. Wichtig ist jedoch zu erkennen, welche Faktoren auf Medienproduktionen einwirken. Das Ich in der folgenden Abbildung steht für den/die MedienproduzentIn.



Abbildung 1: Quelle: SkriptumVFRÖ-AG Medienrecht S.4

Gesetzliche Vorgaben sind mögliche Stolpersteine

Stolpern heißt nicht hinfallen und trotz komplexen gesetzlichen Regelungen gilt immer noch: Wo kein Kläger da kein Richter. Schulische Medienproduktionen sind verglichen mit kommerziellen Medienproduktionen verhältnismäßig selten, (zumeist) nicht gewinnorientiert und es ist deshalb auch kein allzu großer finanzieller Gewinn für die großen Medienkonzerne durch die Vermarktung von Nutzungsrechten bei Medienproduktionen von SchülerInnen zu erwarten. Da der Aufwand höher als der Nutzen ist, hält sich die Gefahr für Klagen in Grenzen. Dennoch sollten LehrerInnen und in der Folge altersadäquat auch die SchülerInnen über die Rahmenbedingungen Bescheid wissen. Bereits für VolksschülerInnen ist verständlich, dass nicht jedes Musikstück aus dem Internet gratis zu verwenden ist, aber auch, dass sie selbst Rechte an ihrer Arbeit haben. Zumindest haben sie rechtlich ihre Eltern - das Recht gefragt zu werden, wenn Produktionen an denen sie mitwirkten, an die Öffentlichkeit gelangen. Jedenfalls sollten LehrerInnen diesbezüglich sensibilisiert sein. Aber schauen wir uns vorerst die Verwendung von Werken Dritter im Rahmen von Medienproduktionen genauer an.

In beiden zuvor angeführten Beispielen werden passende Werke (Fotos, Musik) im Internet gefunden und werden Teil der eigenen Medienproduktion. Durch die Veröffentlichung³ der Produktionen werden urheberrechtliche Regelungen⁴ relevant. Grundsätzlich gilt: es ist alles verboten, was nicht erlaubt ist. Dies bedeutet, dass die Nutzung von Texten, Musik, Bildern, Videos usw. grundsätzlich in ihrer Verwertung als geistiges Eigentum der Urheber sowohl bei der Produktion als auch dann bei der Veröffentlichung – das inkludiert auch die Vervielfältigung – mit einigen wenigen Ausnahmen gesetzlich geschützt sind. Der Begriff des Copyright (©) ist vermutlich vielen geläufig, auch wenn die damit verbundenen Regeln nicht völlig bekannt sind. Das Recht des/der UrheberIn ist in Europa – anders in den USA – nicht übertragbar/verkäuflich. Es gilt jedoch die Werknutzungen zu klären. Nur wenn der bzw. die UrheberIn sich mit der Nutzung einverstanden erklärt, kann das Werk verwendet werden. Im Internet muss also auf der Webseite ein Vermerk vorhanden sein, der die Nutzung erlaubt. Ist dies nicht der Fall, muss nachgefragt werden. Dies hat nicht nur im Internet sondern für alle medialen Texte (Bilder, Videos, Schriftstücke,...) Gültigkeit. Die Verwendung zur Gänze oder auch nur auszugsweise von CD Musikstücken, Mitschnitten aus Fernsehsendungen oder Radioprogrammen in Videofilmen oder Audioproduktionen ist ebenfalls ohne Erlaubnis nicht gestattet. Nicht nur der Urheber, sondern auch andere Personen können Rechte an einem Werk innehaben. So ist z.B. das Werk Beethovens (die Kompositionen) als solches frei nutzbar⁵, allerdings für die verfügbare Vertonung durch ein Orchester gilt dies nicht mehr. Nun werden SchülerInnen vermutlich nicht gerade orchestrale Aufführungen zur Vertonung ihrer Medienproduktionen nutzen – die in den Hitparaden gerade aktuellen Stars und Songs sind jedoch sehr begehrt. Da es sich hierbei um einen kommerziell orientierten Markt handelt, muss die Nutzung der Hits sowohl erlaubt als auch (zumeist) bezahlt werden. Es wird eine Werknutzungsbewilligung erforderlich.⁶ Diese einzuholen ist nicht immer einfach. Wer ist denn berechtigt eine solche Bewilligung zu erteilen?

Da viele MusikerInnen und KomponistInnen den Schutz ihrer Werke einer Urheberrechtsgesellschaft (in Österreich ist dies z.B. die AKM / austro mechana) übertragen haben, muss dort um die Rechte zur Nutzung und Vervielfältigung nachgefragt werden.⁷ Die Verwertungsgesellschaft kann natürlich nur in den Fällen eine Nutzungsbewilligung erteilen, wo sie selbst eine Vertretungsbefugnis hat. Selbst eine Freigabe durch die Urheberrechtsgesellschaft gibt nur dann Rechtssicherheit, wenn die KomponistInnen, MusikerInnen usw. dort Mitglied sind. Sind sie das nicht, dann gilt es direkt mit den ProduzentInnen Kontakt aufzunehmen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit direkt bei Künstlern bzw. ihren Vertretungen (Management, Verlag, usw.) nachzufragen. Zumeist werden bei solchen Nachfragen die Nutzungsbewilligungen für Produktionen von SchülerInnen auch ohne Kosten erteilt. Dies gilt sinngemäß genauso bei Bildern oder Texten, die als Printversion in die Öffentlichkeit gebracht werden. Im Szenario 1 bedeutet dies die Herkunft aller zusammengetragener Materialien im Nachhinein zu recherchieren und auf die Nutzungsrechte zu prüfen oder aber die Recherche für die SchülerInnen bereits so einzuschränken, dass nur freigegebene Werke ausgesucht werden dürfen. Wem das nicht zielführend erscheint, muss auf eine Veröffentlichung zumeist verzichten oder begeht einen Rechtsbruch. Eine Vervielfältigung einer DVD oder Audio CD (vgl. Szenario 1) in höherer Auflage für Eltern und SchülerInnen ist sicherlich günstiger über entsprechende Firmen machbar – die entsprechenden Freigaben (Nutzungsbewilligungen) sind dafür jedenfalls erforderlich.

Das Gesetz sieht in besonderen Fällen auch Ausnahmeregelungen vor. Eine dieser Ausnahmen ist der Unterricht.

"Überall dort, wo es besonders Interessen der Allgemeinheit erfordern, kann der Urheber das

3 Nach Urheberrechtsgesetz § 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

4 Urheberrecht Bundesgesetzblatt 1936/111 letzte Fassung dzt.Nr. 81/2006

5 70 Jahre nach dem Tod erlöschen die Urheberrechte – bestehen bleiben allerdings ev. Leistungsschutzrechte

6 Siehe austromechana: http://www.aume.at/show_content2.php?s2id=43

7 AKM (<http://www.akm.co.at/>) und Austro mechana (<http://www.aume.at/>)

Verwerten seiner Werke rechtlich nicht verhindern. Das UrhG zwingt ihn, bestimmte Verwertungshandlungen anderer zu dulden. Zu den in diesem Sinn privilegierten Einrichtungen, die über eine so genannte gesetzliche Lizenz zum Nutzen urheberrechtlich geschützter Werke verfügen, zählt auch die Schule." (Fankhauser/Olensky 2004)

Geregelt und abgesichert sind all jene Situationen, in denen Medienproduktionen im Rahmen des Unterrichts in der Klasse vorgeführt werden. Es ist daher legistisch völlig unproblematisch die Ergebnisse der beschriebenen Produktionen – auch wenn dabei Material von dritten Personen genutzt wurde – in der Klasse vorzuführen (Siehe Szenario 1- Sit.1). Auch die Vorführung zuhause im privaten Bereich gilt noch nicht als Öffentlichkeit (Siehe Szenario 1- Sit.2). Schließlich schauen sich Eltern ja auch die Hausübungshefte ihrer Kinder an.

Findet die Veröffentlichung – wie in Szenario 2 (Sit. 5) beschrieben – in einem Lokalradio oder einem anderen Medium statt, so trägt der/die MedieninhaberIn der Sendestation die Haftung, dass die damit zusammenhängenden Nutzungsansprüche entsprechend geklärt sind. Radiostationen haben daher umfassende Verwertungsverträge mit den Urheberrechtsgesellschaften, die die entsprechenden Abgeltungen regeln.

Anders ist dies bereits bei einer öffentlich zugänglichen Schulveranstaltung (Vgl. Szenario 1- Sit.4), wo ja auch schulfremde Personen teilnehmen. Hier ist die Schule selbst Veranstalter und als solcher haftbar. Um dort einen von SchülerInnen produzierten Videofilm oder eine Audioproduktion zu präsentieren, ist eine nutzungsrechtliche Abklärung (inkl. ev. Werknutzungskosten) und auch die Abgeltung ev. Leistungen für die Aufführung erforderlich. Dies ist zumeist sehr einfach via AKM möglich. Hingegen bei Veröffentlichung auf der Schulhomepage (Szenario 1- Sit.3) oder in einem Weblog (Szenario 2 -Sit.7) gilt es auch für alle auf der Webseite genutzten Materialien die erforderlichen Online – Rechte einzuholen. In diesem Bereich ist die ordentliche Abklärung der Rechte durch unterschiedliche Verwertungsgesellschaften und teilweise noch unklaren Vertretungsbefugnissen nicht so einfach möglich. Eine Freigabe für eine Online Publikation oder Archivierung eines Videofilmes mit einem gerade aktuell in der Hitparade befindlichen Song als Hintergrundmusik wird zum Spießrutenlauf. Für unsere SchülerInnen sind aber gerade diese Hits attraktiv. Bei professionellen Medienproduktionen sind für die rechtlichen Abklärungen SpezialistInnen beschäftigt. LehrerInnen sind dafür weder ausgebildet, noch können sie ausreichend Erfahrung sammeln – was bleibt ist oftmals ein Handeln in Unwissenheit.



Eine kleine Gehilfe in Sachen Nutzungsklärung bieten die Lizenzen von Creative Commons (CC)⁸. Bei Online Publikationen lohnt sich jedenfalls die Suche im Web nach Musik oder anderen Materialien unter CC-Lizenzen. Finden Sie also das Logo auf einer Webseite, so können Sie die gekennzeichneten Inhalte für nicht kommerzielle Zwecke nutzen. Jedenfalls ist bei der Nutzung der/die Urheber/in anzuführen. CC bietet eine Reihe einfacher Lizenzvarianten für nicht kommerzielle Nutzung an, die auch zur Kennzeichnung der eigenen Webseite verwendet werden sollten. Sie ermöglichen damit auf einfache Weise die weitere Nutzung der von Ihnen erstellten Inhalte für andere. Da das Urheberrecht selbstverständlich auch für Werke im Bereich Bildung Gültigkeit hat, wurde mit ccLearn⁹ speziell dafür ein Angebot geschaffen.

Ein weiterer Stolperstein ist die Veröffentlichung von Fotos oder Videos, auf denen SchülerInnen abgebildet sind. Solange keine Öffentlichkeit eingebunden ist, gibt es auch kaum Probleme diesbezüglich. Allerdings welches Medienprojekt ist auf eine geschlossene Unterrichtsveranstaltung ausgelegt? Sowohl für die Reflexion der Produktion als auch für die damit zusammenhängenden sozialen und politischen Lernprozesse ist eine Präsentation vor externem Publikum wichtig. Was aber tun, wenn das Video fertig ist, einzelne Eltern jedoch danach mit einer öffentlichen Präsentation nicht einverstanden sind? Dies ist ihr gutes Recht und sollte auch nicht bei Seite geschoben werden. Oftmals haben die Eltern auch nichts einzuwenden, vor allem wenn sie die Ergebnisse bereits sehen können. Bei manchen Projekten kann das aber zu spät sein. Eine einzelne

⁸ Siehe dazu: Creative Commons <http://creativecommons.org/international/at/>

⁹ Siehe dazu: <http://learn.creativecommons.org/>

Schülerin aus einem Videofilm, an dem 15 Jugendliche mitgewirkt haben, nachträglich wieder zu entfernen, ist fast unmöglich.

In manchen Schulen wird deshalb zu Schulbeginn eine allgemeine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt. Ich bin mir nicht sicher, ob diese auch im tatsächlichen Streitfall ausreichend wäre, da jede Abbildung auch einen Kontext hat und dies sicherlich einen Unterschied macht. Desgleichen gilt auch für Videoaufnahmen – ob da nun eine Schikursdoku oder ein Spielfilm gedreht wird. Es ist situationsabhängig zu welchem Zeitpunkt eine Einverständniserklärung eingeholt werden sollte. Je besser /kontinuierlicher die allgemeine Kommunikation zwischen LehrerIn und Eltern ist, umso weniger Probleme tauchen in einem solchen Fall auf bzw. lassen sich diese leichter lösen. Ich bin zwar nicht Jurist, würde aber empfehlen, für Medienprojekte jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung einzuholen, in der sowohl der Kontext (z.B. Projektthema) als auch mögliche Veröffentlichungsformen (Online, Schulpräsentation,...) angeführt werden.

Wenn nun, wie im Szenario 2 angeführt, die SchülerInnen im Rahmen eines Weblogs auch selbst bloggen und Beiträge veröffentlichen können, so führt dies zu einer wünschenswerten Auseinandersetzung der SchülerInnen auch mit den zuvor genannten Fragen und zu einer höheren Wertschätzung der eigenen Person. Da aber die gesetzliche Haftbarkeit mit allen Konsequenzen nur bei einem Erwachsenen liegen kann, ergibt das eine Gratwanderung für die persönliche Entscheidung. Im konkreten Beispiel (Szenario 2) dürfen die SchülerInnen eigenständig Beiträge schreiben und verfassen – die Freigabe (Veröffentlichung) erfolgt letztlich durch den Lehrer. Er ist als Herausgeber auch medienrechtlich für den Inhalt (auch der Kommentare) verantwortlich. Falls etwas nicht passt, wird dies im direkten Gespräch geklärt. Falls seitens des Lehrers rechtliche Fragen auftauchen, so holt er sich bei ExpertInnen Rat. Der Prozess ist auch für die beteiligten SchülerInnen transparent. Das entspricht insgesamt einem professionellen Redaktionsbetrieb.

Schon in diesen wenigen Fällen zeigt sich wie leicht eine persönliche Haftung für LehrerInnen zustande kommt. Daher ist es in jedem Fall zu empfehlen, frei nutzbare Werke (Eigenproduktionen, CC,...) für Medienproduktionen im Schulbereich zu verwenden und die Veröffentlichung nicht auf privaten, persönlichen Webseiten anzustreben, sofern Mensch nicht auch die grundlegenden Kenntnisse in Sachen Medien- und Urheberrecht sowie ausreichend Zeit zur Klärung hat. In Österreich kommt das zwar erst, aber in der BRD wurde die diesbezügliche EU-Richtlinie schon umgesetzt: Jeder Blogger, der nicht nur privates veröffentlicht, wird einem Journalisten gleichgesetzt, jeder, der eine Webseite betreibt einem Herausgeber. Damit unterliegen diese verstärkt den Haftungsbestimmungen des Mediengesetzes. Erfreulich, da dies allgemein die Sorgfaltspflicht bei Online-Publikationen steigern könnte. Problematisch, da dies auch die Einstiegslatte für schulische Online-Publikationen hebt. Es könnte ja – so wie dies für Schülerzeitungen der Fall ist – entsprechende Ausnahmeregelungen geben – sofern nicht drauf im Zuge der Gesetzwerdung vergessen wird.

Fazit: Weil etwas online zugänglich ist bzw. medial veröffentlicht wurde, bedeutet dies noch lange nicht, dass dieses Material auch für Medienproduktionen genutzt werden darf. Schon in diesen wenigen Fällen zeigt sich, wie leicht eine persönliche Haftung zustande kommt. Daher ist es in jedem Fall zu empfehlen, frei nutzbare Werke für Medienproduktionen im Schulbereich zu nutzen und Veröffentlichung nicht auf privaten Webseiten anzustreben, sofern Mensch nicht auch die grundlegenden Kenntnisse in Sachen Medien- und Urheberrecht sowie ausreichend Zeit zur Klärung hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es bei auftretenden Unsicherheiten jedenfalls besser ist, sich vor der Veröffentlichung, ja eventuell auch vor Beginn eines Medienprojektes Auskunft an kompetenten Stellen zu holen¹⁰ (z.B. Abteilung für Medienpädagogik des bm:ukk). Gerne kann auch in der diesbezüglichen Linksammlung des Autors gestöbert werden.¹¹

10 Siehe dazu auch Olensky Walter, Regeln zur Gestaltung von Schulhomepages
http://www.mediamanual.at/mediamanual/info/pdf/regeln_hompage.pdf

11 Siehe <http://del.icio.us/bergerc/copyright>

Freiheiten verantwortlich nutzen!

Im Szenario 2 veröffentlichen die SchülerInnen in ihrer Radiosendung Aussagen zu Fragen der Immigration und auch zur Situation der Schwarzafrikaner in Österreich. Diese Aussagen sind möglicherweise nicht allen ZuhörerInnen recht. Dürfen sie das? Die auch in Österreich gültige

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten schreibt im Artikel 10 das Recht auf freie Meinungsäußerung fest. Eine für die Demokratie und vor allem für JournalistInnen egal welchen Alters - wichtige politische Aussage wird hier formuliert. Eine demokratische Gesellschaft ohne Meinungsäußerung der Bürger wäre die noch demokratisch zu nennen? Politischer Diskurs findet erst durch die öffentliche mediale - Diskussion Beachtung und wirkt sich damit auf die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens aus. Dieser Artikel bildet unter anderem die Grundlage für die Entwicklung einer freien und unabhängigen Medienlandschaft. Der Artikel 10 MRK gilt für die großen Tageszeitungen, aber auch für eine Schülerzeitung in Printform ebenso wie für eine Online Ausgabe oder auch ein Weblog.

Aber diese freie Meinungsäußerung hat auch Grenzen. Die werden in anderen Gesetzen, wie z.B. dem Mediengesetz¹² oder dem Straf- und Zivilrecht beschrieben. Im Mediengesetz geht es, neben der Klärung der Begriffe wie z.B. Herausgeber, Medieninhaber, usw., vor allem darum auch die persönlichen Rechte sowohl der JournalistInnen als auch der Subjekte der Berichterstattung zu wahren. Beschimpfungen, Verleumdungen sollen dadurch verhindert werden. Aber auch der Schutz der Identität von Personen soll gewahrt bleiben. Eigentlich Dinge, die ohnehin jedem klar sein sollten und dennoch zu vielen Klagsfällen führen. Da die Strafraumen im Mediengesetz relativ niedrig sind, wird bei Auseinandersetzungen mit Medienunternehmen oftmals das Zivil- bzw. Strafrecht bemüht. Eine Verurteilung wegen Kreditschädigung kann saftige Strafen nach sich ziehen, abgesehen davon, dass bereits die Verfahrenskosten sich nach der Streitsumme richten und kleine Medienunternehmen hier bereits nur durch eine Klage in den finanziellen Ruin getrieben werden könnten. Einen Einblick in diesen Bereich und zahlreiche Links dazu bietet das Weblog der AG Medienrecht im Verband der Freien Radios Österreichs: <http://freie-radios.at/medienrecht/>.

Nicht alles lässt sich jedoch gesetzlich regeln. Selbst wenn alle Gesetze eingehalten wurden, bleiben bei der Erstellung und Publikation medialer Werke Fragen offen:

- Worüber berichte ich, worüber nicht?
- Was verbreite ich, was lasse ich weg?
- Wie berichte ich über ein Ereignis?
- Wie formuliere ich Aussagen über andere Menschen?
- Was gebe ich über andere Menschen weiter?
- Welche Konsequenzen kann mein Beitrag für mich oder andere haben?
- Wodurch wird mein Beitrag zu einer seriösen Quelle?

Die Liste der Fragen lässt sich gemeinsam mit den SchülerInnen noch verlängern. Die Erörterung und Diskussion ist als medienpädagogische Unterrichtspraxis sinnvoll und notwendig. Vom Österreichischen Presserat wurden – aufbauend auf eine ebensolche Erklärung des Deutschen Presserates - Grundsätze für die journalistische Arbeit erstellt¹³. Darin werden unter Wahrung der Pressefreiheit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Regeln erstellt, die journalistisch- ethische Qualität gewährleisten sollen. Der österreichische Ehrencodex existiert zwar weiterhin, allerdings gibt es derzeit kein Gremium mehr, das dessen Einhaltung überwacht. Dies wurde 2002 nach einem Streit zwischen der Österreichischen Journalistengewerkschaft und dem Verband österreichischer Zeitungsverleger (VÖZ) aufgelöst. Die Relevanz des Codex und der damit verbundenen Fragen bleibt aber nach wie vor aktuell, wie eine Studie des Medienhaus Wien (2006) oder auch die Bemühungen der Jugendpresse Österreichs zeigen.

¹² Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere Publizistische Medien (Mediengesetz) StF: BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung [BGBl I Nr. 49/2005](#) und [151/2005](#)

¹³ Der Originaltext ist unter <http://www.voez.at/download.php?id=165> als pdf downloadbar (visit 24.3.2008)

„Im November 2007 arbeiteten junge Menschen 3 Tage lang zum Thema Medienethik: In 3 verschiedenen Medienworkshops wurde mit großen Begriffen wie Ehre, Würde und Ethik hantiert und ein journalistischer Ehrenkodex aus jugendlicher Sicht in Angriff genommen.“ (Codex, 7.1.2008)

Dieses Zitat entstammt einem Weblog, das begleitend zum erwähnten Medienworkshop entstand. Das vorläufige Ergebnis wurde gleich online veröffentlicht¹⁴. Hier zeigt sich auch, dass Journalismus heute nicht auf das Printmedium (vgl. Presserat) begrenzt gedacht werden kann. Daher gab es Workshops in den Bereichen Print, Web 2.0, Radio und TV.

Wie dringend eine Auseinandersetzung mit dem Thema auch im Schulbereich ist, zeigen unter anderem die zwar seltenen aber durchaus im Steigen begriffenen Fälle von Happy Slapping Videos, die von Handy zu Handy unter Jugendlichen weitergegeben und auf Internetplattformen veröffentlicht werden. Nicht immer ist den SchülerInnen dabei bewußt, was sie hier machen. Aus falsch verstandenem Gruppenspass wird so schnell Diffamierung und Mobbing. Alltäglich begegnen die Kinder und Jugendlichen in der Medienwelt der Erwachsenen Fotos und Filme, die auf Bloßstellung und Vorverurteilung der gezeigten Personen abzielen. Der Boulevard überschreitet aus Gewinnsucht laufend ethische Grenzen. Die rasant wachsende Web 2.0 Community folgt diesem Prinzip der Quote. Sex and Crime sells lautet offenbar immer noch die Devise. Die Tabuisierung dieser Entwicklungen allein wird nicht ausreichen. Es gilt medienethische Fragen offensiv anzugehen und die Auseinandersetzung am Beispiel konkreter Fälle im Unterricht aufzugreifen. Nicht nur, aber vor allem bei der Erstellung eigener Medienprodukte ist eine diesbezügliche Reflexion angebracht.

Gesetzliche Vorgaben wie Medien-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht zu kennen, ist eine notwendige Basis für schulische Medienproduktion. Die Beachtung von ethischen und journalistischen Grundregeln macht Medienproduktionen zu seriösen Quellen für die weitere Nutzung. Die Auseinandersetzung damit, dient der nachhaltigen Konstruktion von Werthaltungen.

Gemeinschaftlich produzieren gemeinschaftlich nutzen

Von einander Lernen bedeutet das Wissen zu teilen. Wissen entsteht unter anderem durch die Reflexion und die Nutzung von Nachrichten, Informationen. Ethisch-journalistisch und rechtlich abgeklärte schulische Medienproduktionen sind wertvolles Arbeitsmaterial für den Unterricht auch in anderen Klassen. Diese Produktionen sprechen SchülerInnen sehr direkt an, da sie auf Augenhöhe produziert wurden. Leider wird dieses Material nur selten genutzt – zusätzlich wird eine Veröffentlichung vieler Produktionen aufgrund der oben geschilderten legislativen Probleme gar nicht erst ins Auge gefasst. Es fehlt auch noch an zugänglichen Online Plattformen mit entsprechender Suche, wie dies z.B. im Online Archiv der Wiener Radiobande der Fall ist. Im gesellschaftlichen Raum außerhalb der Schule treffen diese Produktionen auf interessierte, vor allem erwachsene, RezipientInnen. Jede frei zugängliche Veröffentlichung trägt so zum Wissenspeicher und auch Diskurs unserer Gesellschaft bei. Die schulischen Medienproduktionen sind nicht nur Teil der Medienlandschaft sondern auch der Wissensgesellschaft.

Die Verbreitung und einfache Zugänglichkeit von Web 2.0 Applikationen fördert und unterstützt kollaborative Medienproduktionen und gemeinschaftliches Lernen. Prozessorientiertes (Situating Learning) und lebenslanges Lernen (LLL) verlangen reflektierte Erfahrung in der Medienwelt. Die dafür nötigen Skills sind nur auf theoretischer Ebene nicht vermittelbar. Erst die praktische Anwendung grundlegender Kenntnisse zur Unterscheidung seriöser und fragwürdiger Quellen und die kontinuierliche Übung der Fertigkeiten innerhalb aller Fächer (Unterrichtsprinzip!) führen gemeinsam zur nötigen Medienkompetenz und bilden damit eine wichtige Grundlage für die Demokratisierung unserer Medien-Gesellschaft.

14 Siehe http://www.media-melange.at/blog/media/mm_dierste.pdf (visit 24.3.2008)

15 Siehe <http://sendungsarchiv.o94.at/showStation.php/094st5> (visit 30.3.08)

Zur Demokratiesierung der Gesellschaft trägt auch die allgemeine Verfügbarkeit von Informationen und Wissen bei. Wenn neue Erkenntnisse und aktuelle Informationen nur einer Insidergruppe von Wissenden zur Verfügung stehen, kann sich der Durchschnittsbürger kaum eine seriöse Meinung bilden. Aus dieser und anderen Überlegungen heraus hat sich die Open Content Bewegung entwickelt. Copyleft statt Copyright ist hier die Devise. Medienprodukte werden bereits mit der Absicht erstellt, deren Inhalte frei zugänglich zu machen. Eine der größten und auch bekanntesten Initiativen dazu ist Wikipedia. Mit dem Wissen unzähliger Personen entsteht ein gemeinsamer Informationsspeicher, der auch allen wieder zur Verfügung steht. Dabei wird die Qualität der Einträge durch das Korrektiv der Masse anstelle einer kleinen Anzahl von ExpertInnen gesichert. Dies ist ein wohl gelungener Weg zur Demokratisierung von Wissen. Viele kleinere Projekte folgen diesem Beispiel. Wikis und Weblogs an Universitäten aber auch an Schulen zeigen, dass gemeinsam (kollaborativ) entwickelte Inhalte durchaus Sinn machen und auch dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht werden. *Kooperative Systeme bringen Wissensträger mit unterschiedlichen Erfahrungen zusammen und schaffen so ein Expertennetzwerk. Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Netzwerkes ist sicherlich eine erhöhte Bereitschaft, Wissen zu teilen und vom traditionellen Wert des Autors als Urheber loszulassen“ (Mittendorfer 2005, S 8)*

An dieser Stelle möchte ich das Welt ABC¹⁶, initiiert und betreut vom Volksschullehrer Christian Schreger, VS Wien 15, Ortnergasse, nicht unerwähnt lassen. Ausdrücklich kein Lexikon, wie in der Info angeführt wird, sondern: *Die Basis der Inhalte ist die erlebte Wirklichkeit von Kindern unterschiedlichster Muttersprachen und Kulturen, die gerade im Prozess des Lernens der deutschen Sprache stehen.*¹⁷ Technisch gesehen kein Wiki, der Programmieraufwand am System muss sehr hoch sein, aber sehr nutzerfreundlich mit der Zielsetzung Wissen gemeinsam zusammenzutragen und zu teilen gestaltet. Die Beteiligung der Kinder ist ausdrücklich erwünscht die eingegebenen Beiträge werden vor der Freigabe allerdings zuerst redaktionell geprüft. Das besondere dran ist, dass die SchülerInnen des Lehrers diese Redaktion bilden. Sie überprüfen die eingebrachten Inhalte und sind nach Aussage von Christian Schreger dabei oftmals kritischer als er selbst. Hier wird nicht mit einer Netzpublikation experimentiert, hier werden mittels ernsthafter journalistischer Arbeit Lerninhalte erarbeitet und ein Teil der Alltagswelt der Kinder dokumentiert. Das Medium ist dabei Mittler und unterstützt das Lernen. BesucherInnen der Webseite profitieren vom hier abgebildeten Wissen und sind eingeladen selbst an der Weiterentwicklung mitzuwirken.

Neben den Wikis und Webs als Wissenspeicher sind viele Weblogs (die Blogosphäre) Ausdruck eines zunehmenden BürgerInnenjournalismus (Citizen Journalism) im guten Sinne. Selbstverständlich gibt es zahlreiche Desinformation boulevardesker Art, aber durch die zunehmende Vernetzung und die damit einhergehenden Empfehlungen und Hinweise auf seriöse Weblogs, lässt sich rasch die Spreu vom Weizen trennen. Die Qualität von Literaturempfehlungen durch MitstudentInnen, LehrerInnen, KollegInnen unterscheidet sich ziemlich vom Ergebnis einer simplen Google Abfrage auf Basis von Buchstabenvergleichen. Die Blogbeiträge von BürgerInnen greifen eine Vielzahl von aktuellen Themen auf und bringen Nachrichten und persönliche Sichtweisen in die Öffentlichkeit. Durch die hier mit wachsenden Communities entstehen auch soziale Netzwerke.

Es findet - wie die Kommentare der Kids zu den Kommentaren der anderen beweisen - tatsächlich ein Austausch und mit ihm ein Meinungsbildungsprozess statt., schreibt der Lehrer Helmut Hostnig im Weblog der Radiobande Loquaipplatz in einem ersten Resümee seiner Erfahrungen mit dem SchülerInnen-Weblog¹⁸. Wie wichtig den SchülerInnen ihre mediale Artikulation ist, lässt sich nicht nur zwischen den Zeilen nachlesen, sondern wird immer wieder von ihnen selbst thematisiert. Dass auch allgemeine Schreibkompetenz geschult wird und dies auch noch aufgrund primärer Motivation der SchülerInnen selbst erfolgt, zeigt abermals wie wichtig die Relevanz der Handlungen im Hinblick auf die Wirklichkeit der Lernenden im Lernprozess ist.

16 Siehe <http://www.weltabc.at/> (visit 24.3.2008)

17 Siehe: <http://www.weltabc.at/pages/info> (visit 24.3.2008)

18 Vgl. <http://radiobande.chbweb.name/?p=215> abgerufen am 24.3.2008

Stolpern wir doch nach vorne!

Die Verfügbarkeit von Information und Wissen (Open Content) sowie die Beherrschung der notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur kollaborativen Nutzung (Mediennutzungskompetenz) sind wichtige Grundlagen für eine lernende Gesellschaft. Immer mehr Universitäten, Hochschulen, Institute und öffentliche Einrichtungen stellen ihr Wissen in multimedialer Form zur kostenfreien Verwendung Online. Zusätzlich entstehen umfangreiche Wissensspeicher durch kollaboratives, vernetztes Handeln von Millionen von InternetuserInnen. Die technischen Entwicklungen unterstützen den Austausch und fördern damit lebenslanges, nicht-institutionelles Lernen. Was liegt also näher als an diesen Entwicklungen auch im schulischen, institutionellen Lernfeld zu partizipieren.

Voraussetzung dafür sind aus meiner Sicht eine Reihe von Maßnahmen:

- Die Sensibilisierung aller Beteiligten für die mit der Medienproduktion zusammenhängenden Fragestellungen und Prozesse durch ausreichende Angebote für Schulungen in der Aus- und Fortbildung der Lehrenden
- Praxisbezogene rechtliche Vereinbarungen für die schulische Medienproduktion (z.B. klare Absicherung in Bezug auf Haftungsfragen und Urheberrecht bei der Medienproduktion und Online-Distribution)
- Institutionelle Bereitstellung und technischer und organisatorischer Support zur breiteren Nutzung von Social Software Applikationen (z.B. zentrale Serverapplikationen zum Abruf durch Schulklassen bei Bedarf)
- Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Nutzung von Web 2.0 Applikationen zur Erstellung von Open Content und journalistischen Medienprodukten
- Integration einer kommunikativen und kollaborativen Medienproduktion unter Berücksichtigung medienpädagogischer und mediendidaktischer Erkenntnisse in den schulischen Alltag

Stolpern bedeutet auch, dass die Bewegung ein wenig aus der Kontrolle gerät. Wenn also nicht alles gleich reibungslos klappt, nicht den Mut verlieren – es wird zunehmend besser. Die Zahl der Nürnberger Trichter im Schulalltag hat jedenfalls sichtbar abgenommen :))

Literaturhinweise

- bm:ukk: Krucsay, Susanne (2001), Grundsatzlerlass zur Medienerziehung, GZ 48.223/14 -Präs.10/01, Rundschreiben Nr.64/01, Online unter <http://www.mediamanual.at/mediamanual/leitfaden/medienerziehung/grundsatzlerlass/index.php> , abgerufen am 16.2.2008
- CodeX. Projektweblog zur Erstellung eines Ehrencodex der Jugendpresse. Online unter: <http://codex.o94.at/> , abgerufen am 16.2.08
- Ehrencodex der österreichischen Presse. Online unter: <http://www.voez.at/download.php?id=165> als pdf downloadbar, abgerufen am 24.3.2008
- Fankhauser, Rainer / Olensky, Walter (2004): Urheberrecht und Schule, 27. September 2004 Online unter: www.mediamanual.at, abgerufen am 16.2.2008
- Gottwald, Franziska / Kaltenbrunner, Andy / Karmasin, Matthias (2006): Selbstregulierung und Selbstorganisation in österreichischen Printmedien. Studie. Medienhaus Wien. Online unter: <http://www.medienhaus-wien.at/cgi-bin/file.pl?id=7> , abgerufen am 24.3.2008
- Holoubek, Michael/ Kassai, Klaus/ Traimer, Matthias (2006): Grundzüge des Rechts der Massenmedien, Reihe: Springer Notes Rechtswissenschaft
- Mittendorfer, Kristina (2005): Kooperatives Publizieren mit Weblogs. Diplomarbeit Universität Wien. Online abgerufen unter: <http://collabor.f4.fhtw-berlin.de:8888/9947278nim04s/getfile?name=kooperatives+publizieren+mit+weblogs> am 30.3.2008
- Olensky, Walter (o.J.): Wichtige rechtliche Regeln für die Gestaltung von Schulhomepages, bm:ukk, Online unter: http://www.mediamanual.at/mediamanual/info/pdf/regeln_hompape.pdf , abgerufen am 24.3.2008
- Turnheim, Fred (Hg.) (2007): Breaking News im Web 2.0, Molden Verlag, Wien.

Glossar

Creative Commons Licence: Lizenzmodelle, die eine freie nicht-kommerzielle Nutzung von Werken bei gleichzeitiger Wahrung grundlegender Rechte der AutorInnen regeln. Dabei wird auch auf lokale Gesetzgebung Rücksicht genommen. Für Österreich sind die Lizenzmodelle unter www.creativecommons.at abrufbar.

Open Content:

Open Content (Freie Inhalte) umfasst insbesondere die Formate Text, Film, Musik und Bild, deren Nutzung und/oder Weiterverbreitung ausdrücklich gewünscht ist. Open Content stellt damit eine Gegenposition zu Werken auf, bei denen der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere das Urheberrecht, der Verbreitung des Werks enge Grenzen auferlegt. Open Content entsteht aus dem Gedanken, dass die Einschränkung der Verbreitung von Werken, die ihrer Natur nach immaterielle Güter darstellen, den Austausch von Wissen und Ideen behindere. Vorgenannte Inhalte werden durch eine Entscheidung der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers zu Open Content. Die Urheberin/der Urheber muss sich also bereits vor der

Veröffentlichung Gedanken darüber zu machen, ob und wie ihr/sein Werk künftig verwendet werden darf. Entscheidet sie/er sich für Open Content, so kommt dies einer urheberrechtlichen Vereinbarung an alle gleich, wobei meist eine weitgehende Nutzung des Werks (z. B. Bearbeitung) eingeräumt wird. (Forum Freie Medien Austria, Universität Wien. Abgerufen unter: <http://www.fnm-austria.at/erf/glossary/de/Open+Content> am 16.2.08)

Social Software:

Software, die der Vernetzung von Menschen dient. Dazu sind vor allem Wikis und Weblogs, Content Management Systeme und Online Archive zu zählen, die eine gemeinsame Bearbeitung zulassen.

Zum Autor: Christian Berger, MA. Radiojournalist, Medienpädagoge, Hauptschullehrer und Mitarbeiter am Zentrum f. Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Wien.

Dieser Text wurde vom Verfasser zur Nutzung unter Creative Commons License¹⁹ freigegeben und ist auch Online im Weblog²⁰ des Autors abrufbar. Kommentare sind im Weblog ausdrücklich erwünscht.

19 Siehe <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/at/> , abgerufen am 16.2.2008

20 Siehe <http://bergerc.wordpress.com/> , abgerufen am 24.3.2008